



Agentur für
Qualitätssicherung
und Akkreditierung
Austria

Ergänzung zur Geschäftsordnung
des Boards vom 16. Jänner 2012

Geschäftsordnung der Beschwerdekommmission

GO Beschwerdekommmission

beschlossen in der 09. Sitzung am 14.12.2012,
Änderungen vom 21.02.2013, 10.02.2016, 11.09.2019 und
11.11.2020, zuletzt geändert in der 76. Sitzung am 17.11.2022

2022

Impressum:

Board der AQ Austria - Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria

Franz-Klein-Gasse 5, 1190 Wien

office@aq.ac.at, www.aq.ac.at

Wien, beschlossen in der 09. Sitzung am 14.12.2012, Änderungen vom 21.02.2013, 10.02.2016, 11.09.2019 und 11.11.2020, zuletzt geändert in der 76. Sitzung am 17.11.2022, Version 2.1

Ergänzung zur Geschäftsordnung des Boards vom 16. Jänner 2012 Geschäftsordnung der Beschwerdekommision

(GO Beschwerdekommision)

Das Board der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria (AQ Austria) beschließt gemäß § 9 Abs. 1 Z 7 iVm § 13 Abs. 11 Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz (HS-QSG), BGBl. I Nr. 74/2011, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 177/2021, die folgende

Geschäftsordnung der Beschwerdekommision

§ 1. Aufgaben und Ziele

(1)

Die Beschwerdekommision behandelt und entscheidet über Einsprüche von Bildungseinrichtungen, die

1. im Rahmen von Audits (§ 22 HS-QSG):

- gegen den Verfahrensablauf,
- gegen Zertifizierungsentscheidungen,
- wegen Unrichtigkeit des Ergebnisberichts

2. im Rahmen von Akkreditierungsverfahren von Fachhochschulen und Fachhochschul-Studiengängen (§ 23 HS-QSG) und von Privathochschulen oder Privatuniversitäten und Studien an Privathochschulen oder Privatuniversitäten (§ 24 HS-QSG):

- gegen den Verfahrensablauf, soweit diese nicht die im Rahmen eines Rechtsmittels geltend zu machende Beweismwürdigung betreffen

3. im Rahmen von Qualitätssicherungsverfahren an ausländischen Hochschulen, die zu einer formalen Entscheidung des Boards führen (§ 9 Abs. 1 Z 14 HS-QSG):

- gegen den Verfahrensablauf,
- gegen die abschließende Entscheidung des Boards

4. im Rahmen von Meldeverfahren betreffend Studien ausländischer Bildungseinrichtungen (§ 27 HS-QSG):

- gegen den Verfahrensablauf, soweit diese nicht die im Rahmen eines Rechtsmittels geltend zu machende Beweiswürdigung betreffen

5. im Rahmen von weiteren Qualitätssicherungsverfahren:

- gegen den Verfahrensablauf

6. im Rahmen von Überprüfungsverfahren (§ 26a HS-QSG)

- gegen den Verfahrensablauf

vorgebracht werden.

(2)

Ziel der Beschwerdekommision ist die Sicherstellung eines fairen Verfahrensablaufs. Sie vermittelt in Fällen, in denen sich die Bildungseinrichtung in ihren Interessen verletzt sieht und wirkt auf eine einvernehmliche Lösung hin.

(3)

Die Beschwerde an die Beschwerdekommision ist kein Rechtsmittel im Sinne des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991. Die der Bildungseinrichtung in Akkreditierungsverfahren gemäß AVG zustehenden Rechte werden durch die Beschwerde an die Beschwerdekommision nicht berührt.

(4)

Beschwerden hindern die Fortführung des Verfahrens nicht.

§ 2. Zusammensetzung und Vorsitz

(1)

Die Beschwerdekommision besteht aus den von der Generalversammlung gemäß § 13 Abs. 3 HS-QSG nominierten und bestellten Mitgliedern und Ersatzmitgliedern.

(2)

Die Ersatzmitglieder vertreten Mitglieder der Beschwerdekommision im Fall ihrer Befangenheit oder vorübergehenden Verhinderung. Die beiden Ersatzmitglieder nehmen die Vertretung abwechselnd wahr. Ist auch das demnach zur Vertretung berufene Ersatzmitglied verhindert, ist das andere Ersatzmitglied zu laden.

(3)

Im Fall des Ausscheidens oder der Abberufung eines Mitglieds der Beschwerdekommision rückt ein Ersatzmitglied bis zur Neubestellung eines Mitglieds vorübergehend in die Beschwerdekommision ein, wobei das inländische Mitglied durch das inländische Ersatzmitglied und das ausländische Mitglied durch das ausländische Ersatzmitglied ersetzt wird.

(4)

Die Beschwerdekommision wählt aus ihrem Kreis eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter.

§ 3. Sitzungen

(1)

Die Beschwerdekommision hält ihre Sitzungen im Bedarfsfall ab. Die oder der Vorsitzende beruft die Sitzungen ein und leitet diese.

(2)

Die Sitzungen der Beschwerdekommision sind nicht öffentlich. Die Mitglieder der Beschwerdekommision sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(3)

Vertreterinnen oder Vertreter der Geschäftsstelle können den Sitzungen in beratender Funktion beigezogen werden. Über die Sitzungen ist ein Ergebnisprotokoll zu erstellen, welches von der oder dem Vorsitzenden zu unterfertigen ist. Das Protokoll wird von der Geschäftsstelle erstellt.

§ 4. Beschlussfähigkeit

(1)

Die Beschwerdekommision ist beschlussfähig, wenn drei Mitglieder (bzw. Ersatzmitglieder) anwesend sind. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

(2)

In dringenden Fällen oder in Angelegenheiten, die keiner Beratung bedürfen, kann die oder der Vorsitzende eine Beschlussfassung auf schriftlichem Weg vorschlagen. Der Beschluss kommt nicht zustande, wenn ein Mitglied eine Beratung des Gegenstandes verlangt.

§ 5. Befangenheit

Für die Mitglieder der Beschwerdekommision gelten die Befangenheitsgründe des § 7 AVG. Im Zweifelsfall entscheidet die Beschwerdekommision über das Vorliegen eines Befangenheitsgrundes. Eine Befangenheit ist jedenfalls anzunehmen, wenn ein Mitglied sich für befangen erklärt. Ein befangenes Mitglied hat sich der Behandlung des entsprechenden Gegenstandes zu enthalten und wird von einem Ersatzmitglied vertreten.

§ 6. Zulässigkeit und Einbringung der Beschwerde

(1)

Die Beschwerde kann nur von der unmittelbar vom Verfahren betroffenen Bildungseinrichtung erhoben werden.

(2)

Die Beschwerde ist von dem für die beschwerdeführende Bildungseinrichtung zur Vertretung nach außen befugten Organ schriftlich bei der Geschäftsstelle der AQ Austria einzubringen.

(3)

Die Beschwerde gegen den Verfahrensablauf kann zu jedem Zeitpunkt des Verfahrens eingebracht werden. Einsprüche gegen Entscheidungen, die nicht in Bescheidform ergehen, sind binnen einer Frist von drei Monaten nach Abschluss des Verfahrens einzubringen.

(4)

Die beschwerdeführende Bildungseinrichtung hat in der Beschwerde anzuführen, in welchen Interessen sie sich verletzt erachtet und dies zu begründen.

(5)

Die Geschäftsstelle leitet die Beschwerde unverzüglich an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Beschwerdekommision weiter und informiert das Board der AQ Austria über die Beschwerde.

§ 7. Prüfung der Zulässigkeit

Die Beschwerdekommision prüft die Zulässigkeit der Beschwerde und weist gegebenenfalls die Beschwerde zurück.

§ 8. Verfahren

(1)

Die Vorsitzende oder der Vorsitzende entscheidet, ob die Behandlung der Beschwerde im Schriftweg möglich ist oder ob es einer Sitzung der Beschwerdekommision bedarf. In diesem Fall beruft die oder der Vorsitzende ehemöglichst eine Sitzung ein.

(2)

Die Beschwerdekommision kann die beschwerdeführende Bildungseinrichtung zu einem Gespräch einladen. Sie kann im Einvernehmen mit der beschwerdeführenden Bildungseinrichtung auch eine Anhörung Dritter durchführen. Falls erforderlich, kann die Beschwerdekommision eine fachliche Stellungnahme Dritter zur Bewertung strittiger Sachverhalte im Wege über die Geschäftsstelle einholen.

(3)

Dem Board der AQ Austria ist Gelegenheit zu geben, zur Beschwerde Stellung zu nehmen.

(4)

Der beschwerdeführenden Bildungseinrichtung ist Gelegenheit zu geben, sich zum Ergebnis der Ermittlungen zu äußern.

§ 9. Ergebnis des Verfahrens

(1)

Die Beschwerdekommision berichtet dem Board der AQ Austria und der beschwerdeführenden Bildungseinrichtung über das Ergebnis ihrer Ermittlungen und schlägt gegebenenfalls Maßnahmen zur Problemlösung vor.

(2)

Die Entscheidung bzw. Rechtsansicht der Beschwerdekommision ist für das Board der AQ Austria nicht bindend. Das Board hat der Beschwerdekommision gegenüber zu begründen, wenn es deren Empfehlungen nicht Folge leistet.

§ 10. Inkrafttreten

(1)

Diese die Geschäftsordnung des Boards ergänzende Geschäftsordnung tritt mit Beschlussfassung durch das Board in Kraft.

(2)

Die Geschäftsordnung ist gemäß § 12 Abs. 1 Z 3 HS-QSG der Generalversammlung zur Stellungnahme zu übermitteln.

